

Einsatz von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an saarländischen Schulen

Handreichung
14.04.2021



Inhalt

1. Grundsätzliches	3
1.1 Zusätzlicher Beitrag von Antigen-Schnelltests zum Infektionsschutz in Schulen.....	3
1.2. Testpflicht in Schulen	3
1.3 Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung	4
1.4 Testbescheinigungen.....	4
1.5 NanoRepro Antigen Schnelltest (Viromed)/NanoRepro Antigen Rapid Test (Viromed).....	4
2. Vorbereitungen	5
2.1 Informationen für Personal, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler	5
2.2 Pädagogische Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler	6
3. Testdurchführung.....	7
3.1 Lehrkräfte und weitere in der Schule tätige Personen	7
3.2 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der beruflichen Schulen	8
4. Umgang mit Testergebnissen.....	10
4.1 Umgang mit negativem Selbsttest	10
4.2 Vorgehen bei positivem Selbsttest.....	10
5. Checkliste.....	10
Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Testdurchführung.....	12
Meldeformular Gesundheitsamt.....	14
Datenschutzerklärung Selbsttests Eltern	16
Datenschutzerklärung erwachsene Schüler*innen, Lehrkräfte, Schulpersonal.....	18

1. Grundsätzliches

1.1 Zusätzlicher Beitrag von Antigen-Schnelltests zum Infektionsschutz in Schulen

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt. Ziel der Selbsttestungen von Schülerinnen und Schülern sowie des Personals in Schulen ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und die Übertragung von Infektionen zu verhindern. Neben den Testungen an Schulen ist die Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen. Daher sind die Vorgaben des Musterhygieneplans auch weiterhin zu beachten.

Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. Musterhygieneplan). Sie suchen einen Arzt auf (vorher in der Praxis anrufen).

1.2. Testpflicht in Schulen

Die Landesregierung hat in der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 2. April, die am 12. April in Kraft getreten ist, geregelt, dass ab dem 19. April 2021 für alle an Schulen tätigen Personen aller Schulformen sowie für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der beruflichen Schulen der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet ist, wenn diese Personen ihre Testpflicht erfüllen.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. Musterhygieneplan). Sie suchen einen Arzt auf (vorher in der Praxis anrufen).

Die Testpflicht kann entweder durch die Teilnahme an den schulischen Tests erfüllt werden oder indem in demselben Umfang ein anderweitiger Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (z. B. Testzentrum oder Apotheke) vorgelegt wird. Ein anderweitiger Nachweis ist dann zu akzeptieren, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Eine Nichtteilnahme ohne Vorlage eines alternativen negativen Testnachweises führt zu einem Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin nachzuweisen.

Im Falle der Nichtteilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Testungen aufgrund einer Erkrankung oder einem anderweitigen entschuldigtem Fehlen hat die darauf beruhende Nichtteilnahme an einer schulischen Testmöglichkeit keinen Einfluss auf das Zutrittsrecht. Im Falle der Nichtteilnahme der Lehrkräfte oder des Weiteren an der Schule tätigen Personals führen diese bei Dienst- bzw. Arbeitsantritt einen beobachteten Selbsttest durch oder legen einen alternativen Nachweis vor.

Während der Testungen sollten die Lehrkräfte insbesondere gruppensdynamische Prozesse im Blick behalten. Gemeinsame Regeln helfen, den größtmöglichen Schutz insbesondere in Bezug auf die Privatsphäre jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers sicherzustellen.

1.3 Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat verschiedene Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 zugelassen, die insbesondere für Erwachsene und Heranwachsende handhabbar sind. Diese werden zukünftig bei den Tests in Eigenanwendung im Rahmen der Testpflicht an saarländischen Schulen eingesetzt.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach den zur Verfügung gestellten Anweisungen durchgeführt werden. Erforderlich ist die Beobachtung der korrekten Durchführung der Testung incl. der Auswertung des Ergebnisses. Bei Schülerinnen und Schülern wird diese Aufgabe durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte im Rahmen der üblichen Sorgfalt übernommen. Das an den Schulen tätige Personal beobachtet sich gegenseitig.

Auf dieser Basis erstellt die Schule eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

1.4 Testbescheinigungen

Ein von einer zweiten Person oder von einer Lehrkraft angeleiteter bzw. beaufsichtigter negativer Antigen-Schnelltest wird von der Schule bescheinigt. Dafür steht der Schule das Formular gemäß der Anlage zur Verfügung. Eine Umstellung auf digitale Nachweise befindet sich in der Vorbereitung.

1.5 NanoRepro Antigen Schnelltest (Viomed)/NanoRepro Antigen Rapid Test (Viomed)

Den Schulen steht für die Testungen bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrkräften und dem sonstigen in der Schule tätigen Personen der NanoRepro Antigen Schnelltest (Viomed)/NanoRepro Antigen Rapid Test (Viomed) Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung zur Verfügung. Der Beipackzettel ist als PDF-Dokument unter www.viomed.de/wp-content/uploads/2021/03/NanoRepro_SARS-CoV-2_PB_VIROMED_Rev00_202103_1er_ENDKUNDE.pdf zu finden.

Der Test muss für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sollten bei der Testdurchführung von Erwachsenen betreut werden.

Der Vorteil dieses Tests gegenüber vergleichbaren anderen Tests besteht darin, dass das Ablesen des Testergebnisses einen gewissen zeitlichen Puffer erlaubt, so dass falsch positive Tests, die durch zu lange Inkubationszeiten leicht entstehen können, einfach vermieden werden können. Wichtig ist es, Folgendes zu beachten:

- Nehmen Sie keine der Testbestandteile ein. Vermeiden Sie Haut- und Augenkontakt mit dem Probenpuffer (Flüssigkeit im Probenröhrchen, in das der Tupfer eingeführt wird).

- Den Test keinem direkten Sonnenlicht oder Frost aussetzen. Nicht einfrieren. An einem trockenen Ort zwischen 2°C und 30°C lagern.
- Verwenden Sie den Test nicht nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums. Nutzen Sie den Test nicht, wenn die Verpackung oder die Testkomponenten beschädigt sind.
- Alle Testkomponenten sind nur zum Gebrauch für diesen Test bestimmt. Den Test nach Gebrauch nicht wiederverwenden!
- Der Test sollte nach Öffnung des Folienbeutels umgehend durchgeführt werden, spätestens jedoch eine Stunde nach dem Öffnen (20-30°C; Luftfeuchtigkeit <60%).
- Die entnommenen Proben sollten so bald wie möglich verwendet werden.
- Der Test sollten nach den vorgegebenen 15 bis 20 Minuten Inkubationszeit nicht mehr ausgewertet werden, da die Gefahr eines falsch positiven Ergebnisses besteht. Wenn zu lange gewartet wurde, soll der Test wiederholt werden.
- Ein negatives Ergebnis schließt zu keiner Zeit die Möglichkeit einer SARS-CoV-2 Infektion aus.
- Ein positives Testergebnis muss durch eine PCR bestätigt werden.

Jedes Testkit enthält:

- 1 Testkassette (SARS-CoV-2 Ag)
- 1 Extraktionsröhrchen mit integriertem Puffer
- 1 Abstrichtupfer
- 1 Packungsbeilage

Zusätzlich benötigte Materialien:

- Uhr, Zeitgeber oder Stoppuhr (z.B. auch Handy oder Armbanduhr)
- Saugfähige Unterlage, z.B. Einmalhandtuch aus Papier, Papierküchentuch
- Händedesinfektionsmittel
- Wischdesinfektionsmittel
- Reißfeste Müllbeutel für die Entsorgung der gebrauchten Testmaterialien sowie der Papiertücher

2. Vorbereitungen

2.1 Informationen für Personal, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler

Die Schulleitung stellt sicher, dass die an Schulen tätigen Personen sowie auch die Schülerinnen und Schüler vor der ersten Testdurchführung über den Ablauf der Testungen und die Handhabung der Tests informiert sind. Sie wird hierbei in einem Übergangszeitraum von den bislang in den Schulen bei der Abstrichentnahme tätigen Ärzt*innen, Zahnärzt*innen oder Apotheker*innen unterstützt. Diese werden vorab durch die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (KVS) über die Umstellung ihrer bisherigen Tätigkeit informiert. Sie haben vorab den Beipackzettel für den Test erhalten. Ihre Leistung wird vom Saarland über die (KVS) abgerechnet. Hierzu erhalten sie von der Schule eine entsprechende Bescheinigung der geleisteten Stunden. Pro Schulstandort und Woche sind maximal zwölf Stunden vorgesehen und abrechenbar.

Nach Möglichkeit leiten die Ärzt*innen, Apotheker*innen oder Zahnärzt*innen die Testenden an, beobachten und korrigieren ggf. die Testdurchführung und weisen auf

Besonderheiten insbesondere bei der Testauswertung sowie bei den anzuwendenden Hygienemaßnahmen hin.

Für die Information zu den Selbsttests und die Einweisung in die Handhabung der Tests stehen darüber hinaus verschiedene Anleitungen zur Verfügung:

- Videoanleitungen sowie Herstellerhinweise zur Funktionsweise und Handhabung der Testkits..Der entsprechende Link wird gesondert mitgeteilt.
- Piktogramme mit einfachen Darstellungen zur Handhabung der Tests, die während des Testablaufes über die richtige Vorgehensweise informieren (als Ausdruck auf Papier für jeden Tisch). Eine Vorlage ist im Anhang beigefügt.

Die Schulleitung stellt sicher, dass dem Personal, den Erziehungsberechtigten sowie allen Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Informationsmaterialien zu den entsprechenden Testkits sowie die Datenschutzerklärung in Papierform und/oder digital zur Verfügung stehen.

2.2 Pädagogische Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler

Die Durchführung von Selbsttests in Schulen ist für alle – Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler – eine neue Situation. Die Situation an sich kann für Einzelne, aber auch für die ganze Gruppe herausfordernd oder gar belastend sein. Daher ist es wichtig, sich und alle Beteiligten gut zu informieren, vorzubereiten und damit Sicherheit zu vermitteln.

Bereits vor der ersten Testdurchführung sollten insbesondere die Schülerinnen und Schüler altersangemessen pädagogisch vorbereitet werden. Ein grundlegendes Verständnis und eine Offenheit für die Testungen sind für die Durchführung von großer Bedeutung.

Wenn die Möglichkeit besteht, sollten die Schülerinnen und Schüler zum Beispiel im Biologieunterricht bzw. im Sachunterricht in alters- und entwicklungsangemessener Weise über die Testmethodik, die Aussagen des Tests und seine Grenzen informiert werden. Vor allem bei jüngeren Kindern und Jugendlichen bietet es sich an, sie mit dem Testmaterial vertraut zu machen, indem zum Beispiel im Unterricht ein Testkit (unbenutzt, Flüssigkeiten entfernt) gezeigt oder herumgegeben, die einzelnen Komponenten des Testkits benannt und die Handhabung als „Trockenübung“ simuliert werden.

Zur Vorbereitung gehört auch die Kommunikation über den Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Schülerinnen und Schüler müssen im Vorfeld wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen. Wie bislang auch ist es erforderlich, dass die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler umgehend die Lerngruppe verlässt und in einem separaten Raum betreut wird. Dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im

Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür kann es hilfreich sein, einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin mit Kontaktdaten zu benennen.

3. Testdurchführung

3.1 Lehrkräfte und weitere in der Schule tätige Personen

Die Beschäftigten erhalten zweimal wöchentlich einen Test, den sie eigenverantwortlich in der Schule unter gegenseitiger Beobachtung durchführen.

Grundsätzlich ist die Teilnahme Voraussetzung, um am Präsenzs Schulbetrieb teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme ohne Vorlage eines alternativen negativen Testnachweises führt zu einem Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Selbsttestung soll von den Beschäftigten zweimal pro Woche grundsätzlich vor Unterrichts- bzw. Arbeitsbeginn durchgeführt werden.

Eine Nichtteilnahme ohne Vorlage eines alternativen negativen Testnachweises führt zu einem Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin nachzuweisen.

Im Falle der Nichtteilnahme aufgrund einer Erkrankung oder einem anderweitigen entschuldigtem Fehlen hat die darauf beruhende Nichtteilnahme an einer schulischen Testmöglichkeit keinen Einfluss auf das Zutrittsrecht. Im Falle der Nichtteilnahme der Lehrkräfte oder des Weiteren an der Schule tätigen Personals führen diese bei Dienst- bzw. Arbeitsantritt einen beobachteten Selbsttest durch oder legen einen alternativen Nachweis vor.

Der Testort kann in jeder Schule individuell festgelegt werden. Empfohlen wird ein Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist. Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Stoppuhr (hier kann auch ein Handy oder ähnliches verwendet werden), Einweghandtüchern aus Papier sowie reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein.

Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß den Herstellerangaben. Ein Piktogramm, in dem die einzelnen Testschritte als Schritt-für-Schritt-Anleitung einfach dargestellt sind, sollte zur Verfügung stehen (Vorlage in der Anlage; möglichst laminieren).

Bringen Sie die Testkassette und die Testkomponenten vor Testbeginn auf Raumtemperatur. Legen Sie alle mitgelieferten Materialien vor sich auf eine ebene Fläche.

Lesen Sie vor Durchführung des Tests die Anleitung noch einmal vollständig durch.

Legen Sie Ihre Maske ab. Fassen Sie sie dabei nur an den Bändern an. Desinfizieren Sie sich die Hände und führen Sie den Test nach Anleitung durch.

Setzen Sie dann Ihre Maske wieder auf – nur an den Bändern anfassen.

Warten Sie die Inkubationszeit ab und werten Sie das Testergebnis aus (1 Balken: negativ, 2 Balken: positiv, kein Balken: nicht auswertbar, Test muss wiederholt werden).

Geben Sie alle verwendeten Bestandteile des Testkits und auch die Papiertücher in den bereitgestellten Müllsack.

Desinfizieren Sie den Tisch und Ihre Hände und geben Sie auch die dafür gebrauchten Tücher in den Müllsack.

Ein positives Testergebnis wird der Schulleitung umgehend gemeldet. Sie informiert das Gesundheitsamt mit dem in der Anlage beigefügten Formular.

Die positiv getestete Person verlässt umgehend das Schulgelände und begibt sich in häusliche Isolation. Das Gesundheitsamt bestimmt alle weiteren Maßnahmen.

3.2 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der beruflichen Schulen

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Testungen in Voraussetzung, um am Präsenzsulbetrieb teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme ohne Vorlage eines alternativen negativen Testnachweises führt zu einem Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzsulbetrieb teilnehmen. Die Tests werden durch eine Lehrkraft beaufsichtigt. Das Tragen einer FFP2-Maske bzw. eine Maske mit vergleichbarem Standard während der Testdurchführung wird dringend empfohlen.

Sie testen sich nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen in den schulischen Alltag integriert werden.

Der Raum, in dem die Selbsttestung durchgeführt wird, muss gut zu belüften sein. Die Testung kann im Klassenraum oder in separaten Räumlichkeiten – soweit dies schulorganisatorisch möglich ist - durchgeführt werden.

Bei der Probenentnahme selbst muss ein ausreichend großer Abstand (mindestens 3 Meter) zwischen den Personen eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen, da hierfür kurzzeitig die Maske abgenommen werden muss. Hierzu ist gegebenenfalls die Probenentnahme so durchzuführen, dass zunächst nur jeder zweite/dritte Schüler oder jede zweite/dritte Schülerin den eigentlichen Abstrich aus der Nase durchführt und anschließend die Maske wieder aufsetzt, bevor die nächste Gruppe mit dem Abstrich beginnt. Während die Schüler*innen ihre Maske abgenommen haben, sollte nach Möglichkeit gleichzeitig gelüftet werden.

Folgende Vorkehrungen sind im Vorfeld der Testung zu treffen

- Die Testkassette und die Testkomponenten müssen vor Testbeginn auf Raumtemperatur gebracht werden, indem sie entsprechend lange vorher in einem Raum annähernd gleicher Raumtemperatur gelagert werden.
- Der Testraum muss mit Händedesinfektionsmittel, Stoppuhr (hier kann auch ein Handy oder ähnliches verwendet werden), Einweghandtüchern aus Papier sowie reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein.

- Ein Behälter mit Händedesinfektionsmittel kann ggf. für die Zeit der Testungen auf den Tischen bereitgestellt werden. Es sollte anschließend wieder insbesondere für jüngere Schüler*innen unzugänglich aufbewahrt werden.
- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die Schülerinnen und Schüler verteilt
- Die aufsichtsführenden Personen tragen während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken oder Masken vergleichbarer Standards, Schülerinnen und Schüler tragen mindestens eine Mund-Nasen-Schutz-Maske (gemäß Musterhygieneplan), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung (Abstrich) abgenommen wird.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtsführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen. Testpersonen halten Abstand untereinander.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch.
- Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß den Herstellerangaben. Ein Piktogramm, in dem die einzelnen Testschritte als Schritt-für-Schritt-Anleitung einfach dargestellt sind, sollte zur Verfügung stehen (Vorlage in der Anlage; möglichst laminieren).
- Jeder Schüler/jede Schülerin erhält ein Testkit und legt alle mitgelieferten Materialien vor sich auf den Tisch.
- Vor der Durchführung des Tests wird die Vorgehensweise mit den Schülerinnen und Schülern noch einmal durchgesprochen.
- Die Schüler*innen legen in Gruppen (Testgruppen mit 3 m Abstand zueinander) ihre Masken ab. Sie fassen sie dabei nur an den Bändern an. Sie desinfizieren sich die Hände und führen den Test nach Anleitung durch. Die aufsichtsführende Person beaufsichtigt die Handhabung.
- Die Schüler*innen setzen dann Ihre Maske wieder auf – nur an den Bändern anfassen.
- Die Inkubationszeit wird abgewartet und werten und das Testergebnis aus (1 Balken: negativ, 2 Balken: positiv, kein Balken: nicht auswertbar, Test muss wiederholt werden). Die Lehrkraft überzeugt sich, dass die Angaben der Schüler*innen über ihr Ergebnis korrekt sind.
- Positive Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann. (Dokumentation durch Lehrkraft)

- Alle verwendeten Bestandteile des Testkits und auch die Papiertücher werden von den Schüler*innen in den bereitgestellten Müllsack gegeben. Sie dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen.
- Tisch und Hände werden desinfiziert und auch die dafür gebrauchten Tücher werden in den Müllsack gegeben.
- Ein positives Testergebnis wird der Schulleitung umgehend gemeldet. Sie informiert das Gesundheitsamt mit dem in der Anlage beigefügten Formular.
- Die positiv getestete Person verlässt umgehend das Schulgelände und begibt sich in häusliche Isolation. Bei Minderjährigen sind die Eltern umgehend zu informieren und zu bitten, ihr Kind von der Schule abzuholen. Es sollte sich in häusliche Isolierung begeben. Das Gesundheitsamt bestimmt alle weiteren Maßnahmen.

4. Umgang mit Testergebnissen

4.1 Umgang mit negativem Selbsttest

Ein negatives Testergebnis wird von der Schule bescheinigt. Hierfür wird den Schulen ein Formular zur Verfügung gestellt, das vorrangig zu nutzen ist. Eine Umstellung auf eine digital verfügbare Bescheinigung ist in Vorbereitung. Ggf. können auch die den Schulen im Zusammenhang mit den Informationen zu den aus Moselle einpendelnden Personen zur Verfügung gestellten Bescheinigungen genutzt werden.

4.2 Vorgehen bei positivem Selbsttest

Wie bei den bislang stattgefundenen freiwilligen Testungen ist die pädagogische Vorbereitung der Lerngruppe eine wesentliche Voraussetzung, um mit einem positiven Testergebnis angemessen umgehen zu können. Ein positives Testergebnis kann bei der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und auch bei den Mitschülerinnen und Mitschülern Ängste und Unsicherheiten auslösen. Hier gilt es, die Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen und altersangemessen auf sie und ihre aktuellen Bedürfnisse einzugehen.

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten.
- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Das Gesundheitsamt wird informiert. Hierfür ist das beigefügte Formular zu verwenden.

5. Checkliste

- Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test wird wiederholt.

- Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Die Antigen-Selbsttests werden an alle Schulen geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden. Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- In einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum.
- Trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht.
- Bei einer Temperatur zwischen 2°C und 30°C.
- Bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel.
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums.

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Die Durchführung der Testkits ist mittels des DESC-Systems zu dokumentieren.

- Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests werden verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack mit dem Restmüll entsorgt. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

- Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Die statistische Erfassung erfolgt wir bislang über die Online Schule Saarland.

Allen am Test teilnehmenden Personen bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigten werden im Vorfeld der Testungen Datenschutzinformationen zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen zur Datensicherheit und zum Datenschutz können der „Erklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ entnommen werden.

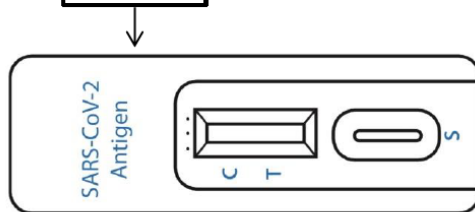
Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Testdurchführung

Kurzanleitung zur Durchführung von Selbsttests auf SARS-CoV-2 in Schulen

1. Schritt: Hände desinfizieren (30 Sekunden)



2. Schritt: **Testkassette** auspacken und Ablage der Testkassette auf den Tisch.



Schritt: Nasenprobe links/rechts

Maske kurz absetzen.

Linkes Nasenloch: Tupferstab 1,5 cm einführen

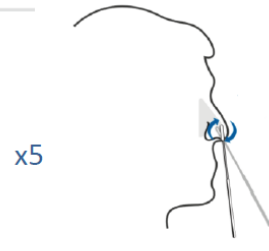


Der Tupfer muss mit der feuchten Haut in der Nase in Kontakt gebracht werden.

Linkes Nasenloch: Tupferstab langsam und fest
5-mal gegen Naseninnenwand drehen



Wechsel in **rechtes Nasenloch** mit selbem
Tupferstab: Tupferstab langsam und fest 5-mal
drehen.



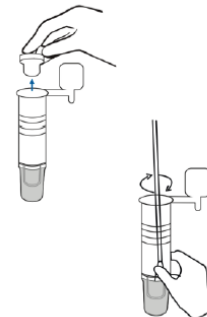
Maske wieder aufsetzen.

3. Schritt: **Tupferstab in das Teströhrchen**

Deckel des Teströhrchens abschrauben

und

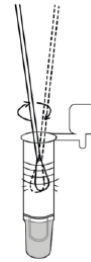
Tupferstab in die Testflüssigkeit eintauchen.



4. Schritt: Rühren und Auspressen

Tupferstab in der Flüssigkeit **15-mal umrühren** und das weiche Röhrchen **gegen den Tupferstab pressen**.
Ziel: **so viel Flüssigkeit wie möglich aus dem Tupferstab herausholen**.

→ Tupferstab dann wieder aus dem Röhrchen nehmen und entsorgen –
Tupferstab wird nicht mehr benötigt.



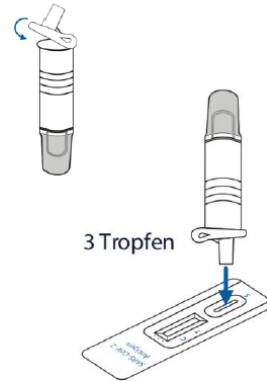
5. Schritt: Testflüssigkeit auf Testkassette geben

Teströhrchen verschließen

und

3 Tropfen der Flüssigkeit in die **Vertiefung auf der Testkassette** geben.

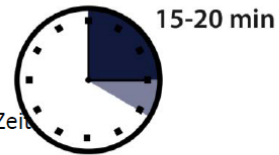
→ Teströhrchen dafür ggf. nochmals etwas zusammenpressen.





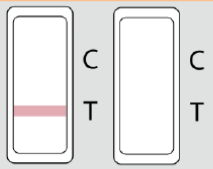
6. Schritt: Wartezeit 15-20 Minuten

15-20 Minuten warten, dann Testergebnis ablesen.

→ Tipp: **Stoppuhr/Alarm** oder Wecker stellen, um die richtige Zeit zum Ablesen nicht zu verpassen.



7. Schritt: Testergebnis ablesen

NEGATIVES Ergebnis	POSITIVES Ergebnis	UNGÜLTIGES Ergebnis
 <p>Ein Streifen bei C (kein Streifen bei T)</p>	 <p>Zwei Streifen (ein Streifen bei C und T)</p>	 <p>Kein Streifen oder nur ein Streifen bei T</p>

8. Schritt: Testergebnisse ggf. dokumentieren

9. Schritt: Entsorgen der Einmalprodukte und Wischdesinfektion des Test-Arbeitsplatzes

10. Schritt: Hände zum Abschluss nochmals desinfizieren



Meldeformular Gesundheitsamt

Meldeformular gemäß § 34 Abs. 6 IfSG

Vertraulich

.....
Gesundheitsamt

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ Ort

.....
Telefon (Fax)

Meldende Einrichtung:

.....
Name der Einrichtung

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ Ort

.....
Meldender Telefonnummer

Datum:/..../.....
Tag Monat Jahr

Persönliche Angaben

Name: Vorname: Männlich Geburtsdatum:/..../.....
 Weiblich Tag Monat Jahr

Hauptwohnsitz:
Straße und Hausnummer PLZ Ort Telefon-Nr.

Derzeitiger Aufenthaltsort,
falls abweichend:
Straße und Hausnummer PLZ Ort Telefon-Nr.

Die Meldepflichten gelten für Personal und Betreute

Meldung nach § 34 Abs. 1 IfSG: Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung	Erkrankung	Verdacht
Cholera	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Covid-19	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Diphtherie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
virusbedingtem hämorrhagischem Fieber	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haemophilus influenzae Tyb b – Meningitis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Keuchhusten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Masern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Meningokokken-Infektion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mumps	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Paratyphus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pest	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Poliomyelitis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Röteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Scharlach oder Sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Shigellose	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Skabies (Krätze)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Typhus abdominalis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Virushepatitis A oder E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Windpocken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Infektiöse Magen-Darm-Erkrankung (bis 6 Jahre)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Meldung nach § 34 Abs. 1 IfSG:

Vorliegen von Verlaugung

Meldung nach § 34 Abs. 2 IfSG: Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139
 Corynebacterium spp., Toxin bildend
 Salmonella Typhi
 Salmonella Paratyphi
 Shigella sp.
 enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Meldung nach § 34 Abs. 3 IfSG: Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung in der Wohngemeinschaft

	Erkrankung	Verdacht
Cholera	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Covid-19	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Diphtherie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
virusbedingtem hämorrhag. Fieber	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Masern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Meningokokken-Infektion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mumps	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Paratyphus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pest	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Poliomyelitis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Röteln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Shigellose	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Typhus abdominalis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Virushepatitis A oder E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Windpocken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen, deren Ursache Krankheitserreger sind.
 (bei 2 oder mehr Erkrankungen) Krankheitserreger.....

Befindet sich die/der Erkrankte in einem Krankenhaus? Ja Nein
 wenn ja, seit wann.....

Datenschutzerklärung Selbsttests Eltern

Erklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der „Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie“. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten und der persönlichen Daten Ihres Kindes werden sehr ernst genommen. Ihre Daten bzw. die Daten Ihres Kindes werden im Einklang mit den jeweils gültigen Datenschutzerfordernissen verarbeitet.

I. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Name und Anschrift der Schule:

Schulleitung:

Tel.:

Fax:

Email:

II. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Ministerium für Bildung und Kultur

z. Hd. der Datenschutzbeauftragten

Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken

Fax: 0681/501-7498

Email: datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de

III. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name der Schule und Klasse des Kindes, Name und Anschrift mit Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten, Datum und Ergebnis der Testung) werden im Zusammenhang mit der „Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie“ zum Schutz vor Infektionen und deren Übertragung in der Schule verarbeitet.

Die Daten werden auf Grundlage von § 1 Abs. 6 S. 1 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 2. April 2021, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i) DSGVO i. v. m. §§ 6, 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) verarbeitet.

IV. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Falle positiver Testergebnisse wird der anschließende Meldevorgang in der Schule dokumentiert, für drei Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Alle übrigen Daten (z.B. negative Testergebnisse) werden ebenfalls für drei Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

V. Datenübermittlung

Ihre Daten sowie die Daten Ihres Kindes werden im Falle eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Die personenbezogenen Daten werden nicht an sonstige Dritte, ein Drittland oder an internationale Organisationen übermittelt.

VI. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten oder die personenbezogenen Daten Ihres Kindes verarbeitet, haben Sie Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person oder die zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten die Daten unrichtig oder unvollständig sein, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MBK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben genannte Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Telefon: 0681 94781-0, Email: poststelle@datenschutz.saarland.de

Datenschutzerklärung erwachsene Schüler*innen, Lehrkräfte, Schulpersonal

Erklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der „Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie“. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten wird sehr ernst genommen. Ihre Daten werden im Einklang mit den jeweils gültigen Datenschutzerfordernissen verarbeitet.

I. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Name und Anschrift der Schule:

Schulleitung:

Tel.:

Fax:

Email:

II. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Ministerium für Bildung und Kultur

z. Hd. der Datenschutzbeauftragten

Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken

Fax: 0681/501-7498

Email: datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de

III. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten (Ihr Name mit Geburtsdatum, Name der Schule, ggf. Klasse, Anschrift mit Telefonnummer, Datum und Ergebnis der Testung) werden im Zusammenhang mit der „Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie“ zum Schutz vor Infektionen und deren Übertragung in der Schule verarbeitet.

Die Daten werden auf Grundlage von § 1 Abs. 6 S. 1 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 2. April 2021, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i) DSGVO i. v. m. §§ 6, 8

des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) verarbeitet.

IV. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Falle positiver Testergebnisse wird der anschließende Meldevorgang in der Schule dokumentiert, für drei Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Alle übrigen Daten (z.B. negative Testergebnisse) werden ebenfalls für drei Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

V. Datenübermittlung

Ihre Daten werden im Falle eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an sonstige Dritte, ein Drittland oder an internationale Organisationen übermittelt.

VI. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MBK, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben genannte Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Telefon: 0681 94781-0, Email: poststelle@datenschutz.saarland.de